

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Hinweis: Wird der Fragebogen elektronisch ausgefüllt, gelangen Sie mit der Tabulatortaste von einem Feld zum andern.

1.	<p>Ist eine weitere umfassende Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, warum?</p> <p>c. <input checked="" type="checkbox"/> Auf Grund der demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen</p> <p>d. <input checked="" type="checkbox"/> Damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen realisiert werden können</p> <p>e. <input checked="" type="checkbox"/> Andere Gründe (<i>bitte nennen</i>): Steuerliche Entlastung der Familien</p>
----	---

Bemerkungen:

Da das ganze Gefüge der Belastungsrelationen komplex ist, und jede Anpassung bei der einen Kategorie von Steuerpflichtigen Auswirkungen auf die Belastungsrelationen zu anderen Kategorien von Steuerpflichtigen haben kann, sind die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten idealen und verfassungsmässig gebotenen Belastungsrelationen in der Praxis kaum je einzuhalten. Die Wahl des Besteuerungssystems ist daher nicht nur eine steuertechnische Angelegenheit. Es geht auch um politische Wertungen, aus welchen nichtfiskalischen Überlegungen welche Kategorie von Steuerpflichtigen wie stark bevorzugt bzw. benachteiligt werden sollen.

Das Ziel einer umfassenden Reform der Ehegattenbesteuerung ist Gleichstellung von doppelverdienenden Ehepaaren mit Konkubinatspaaren. Eine grundlegende Reform des Rechts über die Bundessteuern soll aber gleichzeitig die von den eidgenössischen Räten geforderte Entlastung für Familien realisieren. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Personen, die mit unmündigen Kindern zusammenleben, vermehrt einem Armutrisiko ausgesetzt sind.

Mit den per 2008 beschlossenen Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer werden noch nicht alle Vorgaben des Bundesgerichts betreffend verfassungskonformer Belastungsrelationen erfüllt. Ferner sollten die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 11 Abs. 1 StHG entstandenen Verfassungswidrigkeiten beseitigt werden. Gemäss dieser Bestimmung muss die Steuer für Verheiratete im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen ermässigt werden. Die gleiche Ermässigung gilt auch für verwitwete, getrennt lebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Das soll gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur bei Einelterfamilien, sondern auch bei Konkubinatspaaren gelten, obwohl es bei diesen im Gegensatz zu Verheirateten nicht zu einer Zusammenrechnung der Steuerfaktoren kommt. Nach Auffassung des Bundesgerichts muss das Wort "gleiche" im wörtlichen Sinn (und nicht etwa im Sinne einer lediglich gleichwertigen Ermässigung) verstanden werden (s. dazu BGE vom 26.10.2005, 2A.471/2004 und 2A.750/2004). Das zwang etliche Kantone, darunter auch den Kanton Luzern [welche die Gewährung des Familientarifs auf Einelterfamilien beschränkten, ihn aber bei Konkubinatspaaren ausschlossen], zu einer auch vom Bundesgericht eigentlich als verfassungswidrig erachteten Anpassung ihrer Steuergesetze, um den Vorgaben des StHG zu entsprechen.

2.	An welchen Grundelementen soll sich die Reform der Ehepaarbesteuerung im Wesentlichen orientieren?
a.	<input type="checkbox"/> Jede steuerpflichtige Person soll eigenständig besteuert werden.
b.	<input checked="" type="checkbox"/> Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich wie heute an der Institution der Eheschliessung orientieren, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht.
c.	<input type="checkbox"/> Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich an der Institution der Eheschliessung (mit Kindern) orientieren.

	<p>d. <input type="checkbox"/> Die unterschiedliche Besteuerung soll sich nur an dem Umstand orientieren, dass die steuerpflichtigen Personen Kinder haben.</p> <p>e. <input type="checkbox"/> Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich an anderen Kriterien ausrichten (<i>bitte nennen</i>):</p>
--	---

Bemerkungen:

Rechte und Pflichten der ehelichen Gemeinschaft sind rechtlich geregelt (Namen, Unterhalt, Vertretung, Güterrecht, etc.). Diese rechtliche Einheit soll auch bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Kinderlasten lässt sich unseres Erachtens mit einem gestaffelten Kinderabzug, wie ihn der Kanton Luzern bereits heute kennt, steuertechnisch am einfachsten bewerkstelligen.

3.	<p>Welches Besteuerungsmodell wird bevorzugt?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> Eine Form der Individualbesteuerung</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> Eine Form des Splittings</p> <p>c. <input type="checkbox"/> Wahlrecht (Splitting/Individualbesteuerung)</p> <p>d. <input type="checkbox"/> Bestehendes Steuersystem mit neuem Doppeltarif</p> <p>e. <input type="checkbox"/> Andere Steuermodelle (<i>bitte nennen</i>):</p>
----	---

Bemerkungen:

Der Wechsel zur Individualbesteuerung müsste auf allen Staatsebenen umgesetzt werden. Den kantonalen Steuerverwaltungen würde dabei administrativer und personeller Mehraufwand von 30 - 50 % entstehen. Nicht zu vernachlässigen ist das Missbrauchspotential. Aus diesen Gründen ist für uns eine Individualbesteuerung erst langfristig denkbar.

Im Gegensatz dazu ist ein Splittingmodell innert nützlicher Frist umsetzbar. Ehegatten würden wie im geltenden Recht gemeinsam veranlagt. 12 Kantone sehen bereits ein Splitting in unterschiedlicher Ausgestaltung vor. Auch die vom Volk 2004 abgelehnte Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sah die Einführung eines Splitting-Systems vor.

In zweiter Priorität sehen wir einen neuen Doppeltarif. Dieser wird im Kanton Luzern bereits praktiziert. Es müssten keine neuen Abzüge geschaffen werden. Für den Doppeltarif spricht ferner seine Flexibilität. Es besteht nicht für alle Einkommenskategorien der gleiche Anpassungsbedarf, um den bundesgerichtlichen Anforderungen zu genügen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass bei einem gleich hohen Minderertrag wie bei der Individualbesteuerung und dem Splitting die Grenzsteuersätze so optimiert werden können, dass die Verzerrungen bei Zweiverdienern dort beseitigt werden können, wo sie am grössten sind (s. dazu Vernehmlassungsvorlage S. 58 Ziff. 3.5.4).

Ein Wahlrecht zwischen Splitting und Individualbesteuerung lehnen wir aus steuersystematischen und vor allem aus vollzugstechnischen Gründen klar ab. Die Einfachheit der Gesetzgebung würde leiden, der automatische Verwaltungsablauf behindert. Ausserdem stellt eine Wahlmöglichkeit grössere Anforderungen an die Steuerpflichtigen. Sie müssen sich dann eingehend mit verschiedenen Varianten und den sich daraus ergebenden Konsequenzen befassen. Sind sie dazu nicht in der Lage - was in Anbetracht der Komplexität der Materie vielfach der Fall sein dürfte - muss entweder eine Steuerfachperson (mit entsprechender Kostenfolge) zugezogen oder die Steuerbehörde um Hilfe angegangen werden. Letzteres dürfte in der Praxis vielfach darauf hinauslaufen, dass die Steuerbehörden im Sinn einer heute erwarteten Dienstleistung regelmässig alle Varianten rechnen müssen, damit die Steuerpflichtigen den Variantenentscheid fällen können. Auch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene zeitliche Beschränkung des Wahlrechts bis spätestens zur Abgabe der Steuererklärung erachten wir als problematisch; die Steuerpflichtigen würden wohl kaum verstehen, dass sie nicht je nach Verlauf des Veranlagungsverfahrens auf die ursprünglich getroffene Wahl zurückkommen dürfen, und eine für sie ungünstigere Besteuerung aus formellrechtlichen Gründen über sich ergehen lassen müssten. Gegenüber der heutigen Situation, in der neue Begehren noch während des Rechtsmittelverfahrens gestellt werden können, wäre dies eine Verschlechterung. Im Übrigen zweifeln wir an der Verfassungsmässigkeit der zur Wahl stehenden Alternativen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz an. Insbesondere ist beim gewählten System den speziellen Lasten von Familien mit Kindern durch entsprechende Abzüge oder Zulagen Rechnung zu tragen.

4.	<p>Falls die Individualbesteuerung eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt (vgl. Ziff. 3.1.1.2 der Vernehmlassungsvorlage)?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> die konsequente Individualbesteuerung</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung</p> <p>c. <input type="checkbox"/> eine andere Form der individuellen Besteuerung (<i>bitte nennen</i>):</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die konsequente Individualbesteuerung (Zuordnung des Vermögens nach dem ehelichen Güterstand) ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung zu kompliziert. Es würde zu einem ganz erheblichen Mehraufwand führen, wenn die Steuerbehörden jährlich vorgenommene güterrechtliche Auseinandersetzungen von Ehepaaren überprüfen müssten. Die Beurteilung von güterrechtlichen Auseinandersetzungen kann sich äusserst kompliziert gestalten. Zudem ist es nicht wünschenswert, wenn Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach steuerlichen Gesichtspunkten optimieren (müssen), da dies sowohl bei Ehescheidungen als auch bei Erbteilungen zu unnötigen Komplikationen führen kann.</p> <p>Bei Erarbeitung der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen in Erfüllung des Postulats Lauri (02.3549) vom Juli 2004 haben 22 Kantone (darunter auch Luzern) die Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung wegen deren Vollzugstauglichkeit der konsequenten Individualbesteuerung vorgezogen. Kein Kanton hat sich für die konsequente Individualbesteuerung ausgesprochen. Das spricht eigentlich für sich.</p>	

5.	<p>Falls ein Splitting eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> das Vollsplitting (Divisor 2)</p> <p>d. <input checked="" type="checkbox"/> ein Teilsplitting. Vorgeschlagener Divisor (<i>bitte nennen</i>): 1,85</p>
----	---

Bemerkungen:

Die Einführung eines Teilsplittings dürfte den Kanton Luzern weniger kosten als ein Vollsplitting. Damit verbunden wäre allerdings eine leichte Benachteiligung der Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber Konkubinatspaaren. Das vom Volk verworfene System beim Steuerpaket 2001 ging von einem Divisor 1,9 aus, der tiefste in den Kantonen gewählte Divisor liegt bei 1,79. Einen Divisor in dieser Grössenordnung halten wir für sinnvoll.

Sowohl Vollsplitting als auch Teilsplitting in der vorliegenden Ausgestaltung führen bei alleinstehenden Personen und Konkubinatspaaren mit Kindern im Vergleich zum geltenden Recht zu einer massiven Mehrbelastung, und zwar vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich. Das System müsste diesbezüglich mit wirksamen Entlastungen korrigiert werden.

6.	<p>Befürworten Sie ein Wahlrecht für Ehepaare?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Falls ja, wie soll dieses Wahlrecht ausgestaltet werden?</p> <p>c. <input type="checkbox"/> wie in der Vernehmlassungsvorlage (Ziff. 3.3.2) vorgeschlagen</p> <p>d. <input type="checkbox"/> anders (<i>bitte nennen</i>):</p> <p>Welche Besteuerungsform sollte als Grundsatz gelten?</p> <p>e. <input checked="" type="checkbox"/> Die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting</p> <p>f. <input type="checkbox"/> die Individualbesteuerung</p> <p>Soll das Wahlrecht auch Konkubinatspaaren zustehen?</p> <p>g. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>h. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Wie unter Frage 3 dargelegt, lehnen wir ein Wahlrecht grundsätzlich ab. Beim Wahlrecht des Konkubinatspaares käme erschwerend hinzu, dass das Konkubinatspaar als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts durch die Steuerbehörden überprüft werden müsste, was in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich brächte. Das entsprechende Missbrauchspotential wäre erheblich. Das blosses Abstellen auf eine gemeinsame Wohnadresse reicht für sich allein noch nicht für die Annahme eines Konkubinats. Die Behörden wären gezwungen, tief in die Privatsphäre der Steuerpflichtigen einzudringen, was wohl als unzumutbar empfunden würde. Ein unverhältnismässiger Überprüfungsaufwand ergäbe sich insbesondere bei beschränkter Steuerpflicht und bei alternierendem Wohnsitz, da das Bestehen eines Konkubinats als Voraussetzung für das Wahlrecht in einem andern Kanton oder gar im Ausland abzuklären wäre. Ebenfalls schwierig erkennbar wäre eine vorübergehende Unterbrechung oder eine Beendigung des Konkubinats. Würde das Wahlrecht geschaffen, müsste nach Ausübung des Wahlrechts die Adressierung umgestellt und die Administration angepasst werden, was wiederum mit administrativem Aufwand verbunden wäre. Der erhöhte Abklärungsbedarf, die administrativen Umtriebe sowie der damit verbundene Erklärungsbedarf an die Adresse der Steuerpflichtigen würden zu einem weit grösseren Aufwand für die Steuerbehörden führen als sich auf der andern Seite Einsparungen infolge der geringeren Anzahl von Steuererklärungen erzielen liesse. Die Vernehmlassungsvorlage hat deshalb zu Recht auf ein Wahlrecht für Konkubinatspaare verzichtet.</p>	

7.	<p>Sind Mehrbelastungen bestimmter Steuergruppen vertretbar?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welcher Gruppe(n)?</p> <p>c. <input checked="" type="checkbox"/> die bisher „bevorzugten“ Zweiverdienerkonkubinate</p>
----	--

	d.	<input checked="" type="checkbox"/>	Alleinstehende mit eigenem Haushalt
	e.	<input type="checkbox"/>	Ehepaare
	f.	<input type="checkbox"/>	nur Einverdienerehepaare
	g.	<input type="checkbox"/>	nur Zweiverdienerehepaare
	h.	<input type="checkbox"/>	andere:

Bemerkungen:

Mehrbelastungen sind politisch immer heikel. Der Systemwechsel muss aber finanzierbar sein. Nicht vertretbar wäre eine Mehrbelastung von Paaren und alleinstehenden Personen mit Kindern.

8.	<p>Sollen Konkubinatspaare zukünftig registriert werden, damit diese im Vergleich zu Alleinstehenden anderes besteuert werden können?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>c. Wenn ja, welche Kriterien müssten erfüllt sein, damit von einem Konkubinat ausgegangen werden kann (<i>bitte nennen</i>)?</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Ohne zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt dürfte es schwierig zu bestimmen sein, unter welchen Voraussetzungen die Beziehung von zusammenlebenden Partnern als derart gefestigt gilt, dass es sich rechtfertigen würde, diese im Steuerrecht den Ehepaaren gleichzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen bei Frage 6.</p>	

9.	<p>Der neue Doppeltarif sieht einen Zweipensionenabzug für Rentner vor. Halten Sie diesen für berechtigt?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, soll der Abzug gleich hoch sein wie für Zweiverdienerehepaare?</p> <p>c. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>d. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Der Zweiverdienerabzug dient einerseits als Massnahme zur Berücksichtigung der erhöhten Haushaltskosten von Zweiverdienerehepaaren gegenüber Einverdienerehepaaren und andererseits zum Brechen der Progressionswirkung bei Zweiverdienerehepaaren im Vergleich zu gleich situierten Konkubinatspaaren. Die erste Funktion entfällt bei Rentnerehepaaren, weshalb ein Zweipensionenabzug tendenziell tiefer sein müsste. Über dessen konkrete Ausgestaltung kann aber erst in Kenntnis der Tarife und der anderen Abzüge entschieden werden.</p> <p>Der Zweipensionenabzug für verheiratete Rentnerinnen und Rentner ist auch deshalb gerechtfertigt, weil verheiratete Rentnerinnen und Rentner gegenüber denjenigen im Konkubinat mit Bezug auf die AHV-Rente schlechter gestellt sind (Plafonierung der Ehepaar-Renten).</p>	

Bitte ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: Kanton Luzern, Finanzdepartement

Für allfällige Rückfragen:
Tel.: 041 228 55 42
E-Mail: franziska.bitzi@lu.ch